



Statuten des Sportclub Cham

I. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Der Sportclub Cham wurde am 14. Juni 1910 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
3. Sein Sitz befindet sich in Cham.
4. Der Sportclub Cham ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
5. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
6. Die Vereinsfarben sind rot/ blau.
7. In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Artikel 2

1. Der Sportclub Cham ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Innerschweiz (IFV).
2. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes (IFV) sind für den Sportclub Cham sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

II. Kapitel: MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im Sportclub Cham ersuchen.

- a) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- b) Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
- c) Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.



Artikel 4 Kategorien von Mitgliedern

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive
- b) Junioren
- c) Senioren und Veteranen
- d) Funktionäre
- e) Ehrenmitglieder
- f) Passivmitglieder

a) Aktive

Aktivmitglied kann jedermann werden, der das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und die vom Schweizerischen Fußballverband vorgegebenen Bestimmungen erfüllt. Andere Mitglieder, welche beim SFV nicht angemeldet sind, jedoch die Infrastruktur des Vereins in irgendwelcher Form in Anspruch nehmen, gelten ebenfalls als Aktivmitglieder und sind beitragspflichtig.

b) Junioren

Juniorenmitglied ist, wer nach den Vorschriften und Reglementen des SFV als Spieler im Juniorenalter gilt.

c) Senioren und Veteranen

Senioren- und Veteranenmitglied kann werden, wer das reglementarisch festgelegte Mindestalter erreicht hat.

d) Funktionäre

Funktionär ist, wer dem Verein in einer bestimmten Funktion seine Dienste zur Verfügung stellt. Die Funktionäre werden durch den Vorstand bestimmt. Der Vorstand bestimmt in einem Reglement, wer als Funktionär gilt und wem erweiterter Funktionärsstatus zukommt. Die Funktionäre sind grundsätzlich befreit von den Jahresbeiträgen.

e) Ehrenmitglieder

Für große Verdienste oder bei besonderen Umständen können Mitglieder oder auch Drittpersonen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Würdigung, die der Verein zu verleihen hat. Sie wird nur besonders verdienstvollen Mitgliedern oder Persönlichkeiten zuteil. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich befreit von den Jahresbeiträgen. Deren Ernennung erfolgt an der Mitgliederversammlung.

f) Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft hat den Zweck, den SC Cham in seinen Bestrebungen zu unterstützen. Es können nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen die Passivmitgliedschaft erlangen

Artikel 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder aller Kategorien des Sportclub Cham haben das Recht
 - a) an ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben



- b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Mitgliederversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.)
 - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
2. Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Artikel 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Sportclub Cham haben die Pflicht
- a) sich gegenüber dem Sportclub Cham treu und loyal zu verhalten
 - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes (IFV und des Sportclub Cham zu befolgen
 - c) die von der Mitgliederversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen
 - d) den Sportclub Cham für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten
 - e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten
 - f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des Sportclub Cham hervorgehen.
2. Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
3. Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.

Artikel 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren und Veteranen können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.
2. Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 30. Mai schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.
3. Austrittserklärungen, die nach dem 30. Mai eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächstfolgenden Saison wirksam.

Artikel 8 Austritt der übrigen Mitglieder

1. Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Artikel 9 Ausschluss von Mitgliedern

1. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.



2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Händen der nächsten Mitgliederversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
4. Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekursschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Mitgliederversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Mitgliederversammlung erhoben und behandelt werden.

Artikel 10 Jahresbeitrag von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern

1. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
2. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

III. Kapitel: ORGANE

Artikel 11 Die Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

Artikel 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom amtierenden Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Er stellt zu Beginn fest, dass die Mitgliederversammlung statutengemäss einberufen worden ist, lässt die Stimmzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und Stimmberechtigten, sowie die Beschlussfähigkeit fest.

3. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - b) Mutationen inkl. definitiver Aufnahme von Mitgliedern.
 - c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vereinspräsidenten und der Ressortleiter



- d) Entgegennahme und Genehmigung
 - der Jahresrechnung
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren
- e) Wahl
 - des Vereinspräsidenten
 - des übrigen Vorstandes (einzeln oder gesamthaft)
 - der Rechnungsrevisoren
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien
- g) Statutenänderungen
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Mitgliederversammlung zur traktandieren
- j) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern

Artikel 13 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
2. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Artikel 14 Beschlussfassung an der Mitgliederversammlung

1. Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.
2. Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
3. Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
4. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
5. Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Artikel 15 Teilnahme an der Mitgliederversammlung

1. Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Mitgliederversammlungen ist



für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren und Veteranen sowie für volljährige Junioren obligatorisch.

2. Wer einer Mitgliederversammlung unentschuldigt fernbleibt, kann vom Vorstand mit maximal Fr. 200.- gebüsst werden. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

Artikel 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug, und/oder auf der Homepage des SC Cham und/oder durch Brief oder Email bekannt zu machen.
2. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen.

Artikel 17 Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom amtierenden Präsidenten oder Vizepräsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident oder Vizepräsidenten verhindert, leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
2. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Mitgliederversammlung statuten-gemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.

Artikel 18 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 19 Kompetenzen des Vorstandes

1. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
3. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

Artikel 20 Wählbarkeit und Chargen

1. In den Vorstand können natürliche Personen gewählt werden.
2. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Artikel 21 Sitzungen und Beschlussfassung

1. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Vereinsordnung werden durch den Vorstand im Organisations- und Finanzreglement geregelt.



2. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer auscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ersetzen.

Artikel 22 Unterschriftenregelung

Der Vorstand zeichnet rechtsverbindlich mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Artikel 23 Die Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Als Rechnungsrevisoren sind natürliche und juristische Personen wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Artikel 24 Aufgaben der Revisionsstelle

1. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

IV. Kapitel: RESSORTS**Artikel 25 Grundsatz**

1. Der Vorstand legt im Organisationsreglement die ständigen Ressorts fest und bestimmt deren Leiter. Diese gehören dem Vorstand an und sind ihm gegenüber verantwortlich.
2. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Ressorts sind im Organisationsreglement umschrieben.

V. Kapitel: FINANZEN**Artikel 26 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen.
- b) Subventionen
- c) Sammlungen/Schenkungen
- d) Erträgen aus Veranstaltungen, Clubwirtschaft usw.
- e) Werbe- und Sponsorenbeiträgen

Artikel 27 Mitgliederbeiträge

1. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.



2. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
3. Ehren- und Vorstandsmitglieder, Trainer und offizielle Schiedsrichter sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Artikel 28 Separat geführte Kassen

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen. Dem Vorstand steht das Recht zur Einsicht und Prüfung zu.

Artikel 29 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Kapitel: STATUTENAENDERUNGEN

Artikel 30 Grundsatz

Über Statutenänderungen beschliesst die Mitgliederversammlung, wobei sich mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Anträge

1. Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.
2. Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Mitgliederversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

VII. Kapitel: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 31 Grundsatz

1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
2. Diese ausserordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Mitgliederversammlung anwesend sind.
3. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Artikel 32 Folgen der Auflösung

1. Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
2. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.



Artikel 33 Vermögensüberschuss

1. Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Cham ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
2. Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Cham kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Cham vermachen.

VIII. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. September 2022 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Cham, den 1. Oktober 2022

SPORTCLUB CHAM

.....
Präsident Rolf Tresch

.....
Leiter Sport Marcel Werder



Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV
Muri/BE, den 21.10.2022

Dominique Schaub
Leiter Rechtsdienst